



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-04

Personelle Änderungen in der BVRG-Geschäftsstelle

Martin und Sandra Hurth repräsentieren das R+S-Handwerk im ZDH-Jahrbuch 2022

Montageprotokoll für Mitglieder des BVRG auf Homepage abrufbar

Weiteres Förderprogramm für Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Weiterentwicklung der BEG-Neubau-Förderung

KfW stellt zwei neue Mittelstandsprogramme vor

Derzeitige Förderung freiberuflicher Beratung gilt bis Ende 2022

Förderprogramm „go-digital“ wird bis 2024 verlängert

Ampere informiert | Preiserhöhungen? Wir sind für Sie da!

ZDH-Betriebsbefragung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Handwerkskampagne: Neue Motive zu Klimaschutz, Nachhaltigkeit sowie zur Ukraine-Hilfe

Bundesweiter Kita-Wettbewerb des Handwerks: Jetzt noch mitmachen!

Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Corona-Sonderregelungen im Pflege- und Familienpflegezeitgesetz erneut verlängert

Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 31. Mai 2022 verlängert

Ausbilder für wissenschaftliche Befragung des IW Köln gesucht!

Neue arbeitsschutzrechtliche Regeln veröffentlicht

Grundsteuerreform – Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Leitfaden Nachhaltigkeitsberichterstattung

BMWK-Geschäftsanhaltungsreise ins Vereinigte Königreich im September 2022

Personelle Änderungen in der BVRG-Geschäftsstelle

(3189) Wie in verschiedenen Ausgaben von RS-Aktuell mitgeteilt, gibt es durch das Ausscheiden von Andrea Papkalla-Geisweid (zum 31. Dezember 2021), Dietrich Asche (zum 31. Januar 2022) und Marcus Baumeister (zum 31. März 2022) personelle Änderungen in der Geschäftsstelle.

Während in den beiden letzten Ausgaben von RS-Aktuell die Neubesetzung des Referats für Kommunikation und Veranstaltungsmanagement zum 1. April angekündigt wurde, ist dies leider hinfällig geworden, da der Nachfolger von Andrea Papkalla-Geisweid aus familiären Gründen seine Stelle nicht angetreten hat. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, schnellstmöglich Ersatz zu finden.

Unbesetzt ist auch noch das Referat Recht und Berufsbildung. Hier ist aber eine Nachfolgeregelung für Herrn Asche in Aussicht. Bis dahin bitten wir nach wie vor, bei rechtlichen Fragen die breit aufgestellten rechtlichen Beratungsstellen der örtlich zuständigen Handwerkskammern und ggf. auch der Kreishandwerkerschaften in Anspruch zu nehmen.

Die Arbeit im Technischen Kompetenzzentrum wird bis auf weiteres von Herrn Kuhnke allein übernommen.

Martin und Sandra Hurth repräsentieren das R+S-Handwerk im ZDH-Jahrbuch 2022

(3190) Ein turbulentes Jahr liegt hinter dem Handwerk: Mit hoher Nachfrage nach handwerklichen Leistungen einerseits und für viele Betriebe wirtschaftlichem Existenzkampf andererseits. Das druckfrische ZDH-Jahrbuch 2022 zeigt mit eindrucksvollen Geschichten, dass sich das Handwerk auch in diesen herausfordernden Zeiten immer aufs Neue behauptet, auch weil „wir [im Handwerk] wissen, was wir tun“ und „tun, was bleibt“.

Zu diesen eindrucksvollen Geschichten gehört auch die unseres saarländischen Obermeisters Martin Hurth und seiner Frau Sandra von der Firma Ledig & Szymanski GmbH. Sie repräsentieren auf Seite 60 ff. das R+S-Handwerk als eines von insgesamt 12 in dem Jahrbuch vorgestellten Gewerken.

Montageprotokoll für Mitglieder des BVRS auf Homepage abrufbar

(3191) Ab sofort können sich BVRS-Mitglieder im internen Bereich der Homepage des BVRS unter <https://rs-fachverband.de/> eine Vorlage für ein Montageprotokoll herunterladen.

Mit diesem Protokoll können Mitgliedsbetriebe nach erfolgter Montage, z.B. einer Markise, alle Daten erfassen, um eine ordnungsgemäße Montage und die Verwendung von entsprechend geeigneten und zugelassenen Befestigungsmitteln zu dokumentieren. Diese kann dann dem Kunden übergeben werden und zur eigenen Sicherheit abgelegt werden.

Weiteres Förderprogramm für investive Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

(3192) Neben der bekannten Förderung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz wurde der BVRS auf ein weiteres Förderprogramm aufmerksam gemacht. Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, die auf Grundlage einer Einstiegs- und Orientierungsberatung oder eines umfassenden Konzepts erarbeitet wurden. Dabei kann das erarbeitete Maßnahmenpaket in seiner Gesamtheit oder teilweise umgesetzt werden, solange gesichert ist, dass die Maßnahme(n) einen Beitrag zur Anpassung an mindestens einer Auswirkung des Klimawandels leistet/leisten. Voraussetzung für den Antrag ist der Nachweis einer fachkundigen Beratung oder das Vorliegen eines Anpassungskonzepts mit einem für die jeweilige Einrichtung individualisierten Maßnahmenpaket. Beispielsweise werden Maßnahmen zur Verschattung am Gebäude durch Installation von Jalousien, Markisen, Roll- und Fensterläden sowie statischem Sonnenschutz (Überkopfverschattung) und weitere Maßnahmen zur Hitzereduzierung durch bauliche Veränderungen unter besonderer Berücksichtigung innovativer Baumaterialien gefördert. Details können auf der Homepage www.z-u-g.org oder beim BVRS abgefragt werden.

Weiterentwicklung der BEG-Neubau-Förderung

(3193) In Abstimmung mit dem BMWK können ab dem 20. April 2022 neue Anträge für den Neubau von energieeffizienten Gebäuden gestellt werden. Damit werden die kürzlich eingestellten KfW-Effizienzhausprogramme neu aufgestellt.

Für diese Anträge zu Neubauvorhaben stehen begrenzte Haushaltsmittel in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Finanzierungszusagen für neue Anträge können erteilt werden, soweit und solange dieser Haushaltsmittelsatz nicht ausgeschöpft ist.

Grundlage für die Förderung sind die am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 7. Dezember 2021 einschließlich der jeweils in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ enthaltenen Vorgaben.

KfW stellt zwei neue Mittelstandsprogramme vor

(3194) Die KfW hat ihre Mittelstandsfinanzierung neu strukturiert; dabei strafft und bietet sie nur noch zwei Kreditvarianten in der Mittelstandsfinanzierung an.

ERP-Förderkredit KMU:

Gefördert werden Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme – einschließlich Einzelunternehmern und Freiberufler sowie Gründer und Nachfolger.

Kredithöhe bis max. 25 Mio. Euro bei einer Laufzeit von bis zu max. 20 Jahre; dabei sind drei Jahre tilgungsfrei. Weitere Infos gibt es unter [ERP-Förderkredit KMU \(365, 366\) | KfW](#)

KfW-Förderkredit großer Mittelstand:

Gefördert werden große mittelständische Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. Euro – einschließlich Nachfolger.

Kredithöhe bis max. 25 Mio. Euro für Investitionen und laufende Kosten. Weitere Infos gibt es unter [KfW-Förderkredit großer Mittelstand \(375 376\) | KfW](#)

Derzeitige Förderung freiberuflicher Beratung gilt bis Ende 2022

(3195) Betriebe, die in den momentan schwierigen Zeiten mit ihren riesigen Herausforderungen auf externe Beratung zurückgreifen möchten, können noch bis Ende des Jahres eine freiberufliche Unternehmensberatung nach den aktuell gültigen Bedingungen fördern lassen. Eine neue Förderrichtlinie soll ab 2023 gelten, sie ist noch in Planung.

Unternehmensberatungen für KMU können mit einem Zuschuss von 50 bis 90 Prozent gefördert werden, sofern die Förderung in den Jahren 2021 und 2022 noch nicht in Anspruch genommen wurde. Die Beratungen können bei bestehenden Unternehmen bis zu fünf Tagen oder 40 Stunden betragen und damit sehr umfassend sein.

Inhaltlich werden alle Themen gefördert, die mit der Führung eines Betriebes oder Unternehmens im Zusammenhang stehen. Eine freiberufliche Unternehmensberatung kann hier hilfreich sein, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern oder sogar zu steigern.

Vor einer solchen Beratung muss zunächst online der Förderantrag gestellt werden. Die Leitstelle beim ZDH unterstützt im Auftrag des BMWK interessierte Betriebe und Unternehmen bei der Antragstellung und beantwortet Fragen zur Beratungsförderung.

Alle relevanten Informationen zur Förderung freiberuflicher Unternehmensberatungen finden Sie auf der [Internetseite der Leitstelle](#).

Förderprogramm „go-digital“ wird bis 2024 verlängert

(3196) Ende 2021 wurde die neue Förderrichtlinie „go-digital“ im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auf ihrer Grundlage fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe zukünftig noch zielgerichteter und passgenauer in der Digitalisierung. Die neue Richtlinie verbessert das bewährte Förderprogramm an zahlreichen Stellen. Außerdem werden zwei neue Fördervarianten eingeführt:

- Das Modul „Digitalisierungsstrategie“ fördert KMU bei der Entwicklung einer umfassenden individuellen Digitalisierungsstrategie. Damit werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Digitalisierung gelegt.
- Das Modul „Datenkompetenz“ („go-data“) fördert KMU bei der aktiven Beteiligung an der sich entwickelnden Datenökonomie. Dieser noch junge Wirtschaftsbereich ist mit großen Potenzialen aber auch Risiken verbunden. Das Modul soll kleine KMU bei den ersten Schritten unterstützen und Hemmnisse abbauen.

Die neue Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Insgesamt stellt das BMWi hierfür Fördermittel in Höhe von 72 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 zur Verfügung. Die Antragstellung kann ab dem 1. Januar 2022 erfolgen. Sobald der Bundeshaushalt für 2022 verabschiedet ist, können Anträge bewilligt werden. Die Richtlinie wird auch im kommenden Jahr durch den bisherigen Projektträger EURONORM GmbH umgesetzt.

Alle Informationen zur Umsetzung und dem Förderprozess von „go-digital“ finden Sie unter www.innovation-beratung-foerderung.de

Ampere informiert | Preiserhöhungen? Wir sind für Sie da!

(3197) Der Energiemarkt befindet sich durch den Ukraine-Krieg seit Wochen in einer Preisspirale, die kein Ende zu kennen scheint. Bundesweit versuchen alle Lieferanten, die gestiegenen Beschaffungskosten an ihre Kunden weiterzureichen. Ist die Erstlaufzeit abgelaufen, trudeln Preisanpassungen oder sogar Kündigungen ins Haus. Gleichzeitig lehnen viele Lieferanten die Aufnahme von Neukunden ab und selbst Bestandskunden erhalten keine Sondertarife mehr.

Das wichtigste Ziel des BVRS-Rahmenvertragspartners Ampere ist und bleibt auch weiterhin, die Versorgung der Mitgliedsbetriebe zu sichern und für sie den besten Vertrag abzuschließen. Ampere beobachtet den Markt sehr genau und steht mit vielen Lieferanten im engen Austausch. Jede Chance auf günstige Preise und verlässliche Verträge werden von Ampere frühzeitig erkannt, so dass auch so weiterhin für Mitglieder die besten Verträge abgeschlossen werden können.

So kann Ampere Ihnen helfen: Es ist wichtig, Ampere zu informieren, sobald sich Ihr Energielieferant bei Ihnen meldet. Dies könnte aus den folgenden Gründen sein:

- Preisanpassungen mit einem Sonderkündigungsrecht
- Kündigung des Vertrags
- neues Angebot

Wenden Sie sich in diesem Fall einfach direkt an die Mitgliedsberater der Ampere AG: Tel.: 030 / 28 39 33 800 oder E-Mail: energie@ampere.de.

ZDH-Betriebsbefragung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

(3198) Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs spüren auch viele Handwerksbetriebe. Um einen genaueren Überblick über die aktuellen Herausforderungen und Belastungen zu erhalten, plant der ZDH eine Betriebsbefragung. Die über den Link <https://zdhumfragen.de/ukraine-krieg> erreichbare Umfrage wird vom 28. April bis zum 8. Mai 2022 durchgeführt. Die Befragung ist als reine Online-Umfrage konzipiert.

Die Umfrageergebnisse sollen nach dem Ende der Befragung zeitnah ausgewertet und publiziert werden; selbstverständlich stellt der ZDH die Ergebnisse zeitnah zur Verfügung.

Wir bitten Sie um eine rege Beteiligung.

Handwerkskampagne: Neue Motive zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie zur Ukraine-Hilfe

(3199) Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind weiterhin wichtige Themen der öffentlichen Agenda, bei denen das Handwerk nicht nur wichtiger Umsetzer ist, sondern auch beim Nachwuchs punkten kann. Seit Ende März stehen im Rahmen der Handwerkskampagne neue Textmotive im [Werbeportal](#) zur Verfügung, die sich den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz widmen.

Darüber hinaus wird die Ukraine-Hilfe ebenfalls in der Handwerkskampagne gewürdigt: Viele Menschen drücken gerade ihr Mitgefühl und ihre Solidarität in vielfältigen Hilfsaktionen für die Menschen in und aus der Ukraine aus. So auch viele Betriebe und ihre Mitarbeiter im Handwerk. Mit dem [Kampagnenmotiv zur Ukraine-Hilfe](#) setzen Sie ein Zeichen für Mitgefühl, Solidarität und Hilfsbereitschaft.

Bundesweiter Kita-Wettbewerb des Handwerks: Jetzt noch mitmachen!

(3200) Noch bis zum 20. Mai 2022 können Kitas und Handwerksbetriebe bundesweit am beliebten Kita-Wettbewerb des Deutschen Handwerks teilnehmen! Unter dem Motto „Kleine Hände, große Zukunft“ sind Handwerkerinnen und Handwerker aufgerufen, Kita-Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in ihren Betrieb einzuladen, um ihnen ihr Handwerk zu zeigen und die kleinen Nachwuchshandwerker dafür zu begeistern. Umgekehrt ist natürlich auch ein Besuch von Handwerksprofis in der Kita möglich.

Der Wettbewerb ist eine Initiative der Aktion Modernes Handwerk e.V. (AMH), die schon in der frühkindlichen Erziehung ein Bewusstsein für die Berufswelt im Handwerk auf spielerische Weise ermöglichen will. Unter www.amh-online.de/kita-wettbewerb finden Sie weiterführende Informationen.

Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld

(3201) Mit den Änderungen des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes vom 25. März werden folgende Regelungen bis zum 30. Juni 2022 verlängert:

- Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs,
- erhöhtes Kurzarbeitergeld bei längerer Bezugsdauer,
- verringertes Mindesterfordernis von 10 Prozent als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld,
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld,
- Ausweitung der maximalen Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022 rückwirkend zum 1. März 2022,
- Einführung einer Verordnungsermächtigung, die die Bundesregierung bis zum 30. September 2022 zur Verlängerung dieser Regelungen ermächtigt.

Corona-Sonderregelungen im Pflege- und Familienpflegezeitgesetz erneut verlängert

(3202) Mit den Änderungen des Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetzes (s.o.) werden auch erneut die Sonderregelungen im Pflege- und Familienpflegezeitgesetz über den 31. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Dies trägt der besonderen Belastung, die die Pandemie für den Bereich der Pflege und damit für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bedeutet, Rechnung. Für die Zukunft sollten aber eigene, von der Pandemie unabhängige Regelungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gefunden werden, die auch wieder die außergewöhnlichen Belastungen und insbesondere die Auswirkungen auf die Betriebe mehr in den Blick nehmen.

Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 31. Mai 2022 verlängert

(3203) Angesichts der weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nun die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese erneut bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Mit dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, auch weiterhin telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden und für weitere sieben Kalendertage eine Folgebescheinigung erhalten.

Ausbilder für wissenschaftliche Befragung des IW Köln gesucht!

(3204) Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt tiefgreifend – und dabei auch die Arbeit von Ausbildern. Das vom BMBF geförderte Projekt NETZWERK Q 4.0., durchgeführt vom IW Köln, möchte wissen: Wie bilden Ausbilder im digitalen Wandel aus? Welche Veränderungen erwarten sie oder erleben sie bereits jetzt durch das Arbeiten und Lernen von zuhause aus? Wie bereiten sie sich auf zukünftige Veränderungen vor und welche Unterstützung wünschen sie sich?

Nehmen Sie sich etwa 15 Minuten Zeit, um an der Befragung teilzunehmen. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich mehrere Personen aus einem Unternehmen an der Befragung beteiligen. Über diesen Link gelangen Sie direkt zur Onlinebefragung: <https://www.berufsbildung-digital.com>.

Neue arbeitsschutzrechtliche Regeln veröffentlicht

(3205) Das BMAS hat kürzlich die neugefassten Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5 „Fußböden“, ASR A1.8 „Verkehrswege“, ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ und damit verbundene Folgeanpassungen weiterer ASR sowie die Aufhebung der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ bekanntgemacht.

Zudem wurde die ASR A3.4 „Beleuchtung“ infolge der 2016 aktualisierten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hinsichtlich des Begriffs „Arbeitsplatz“ (seitdem ohne zeitliche Begrenzung) angepasst. Die ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ wurde infolge der Überarbeitung der ASR A2.3 und ASR A3.4/7 formal bzgl. lichttechnischer Anforderungen an langnachleuchtende Sicherheitszeichen und Anforderungen an die Gestaltung des Flucht- und Rettungsplanes ergänzt, zudem wurden neue Rettungszeichen eingefügt.

Um den Überblick über die erfolgten Änderungen zu erleichtern, stehen die Texte sämtlicher in diesem Zusammenhang geänderter ASR auf der [Homepage der BAuA](#) zum Download bereit, wobei die erfolgten Änderungen gelb markiert sind.

Grundsteuerreform – Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

(3206) Die Reform der Grundsteuer kommt in diesem Jahr auch bei den Grundstückseigentümern an, da diese im Laufe des Jahres die für die Feststellung der neuen Grundsteuerwerte erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung übermitteln müssen.

Die Finanzministerien der Länder, in denen das sogenannte Bundesmodell Anwendung findet (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben nun die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht. Die elektronischen Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts sollen ab dem 1. Juli 2022 über „Mein Elster“ bereitgestellt werden. Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 1. Januar 2022.

Auch Grundstückseigentümer in Bundesländern, die ein eigenes Bewertungsmodell für Zwecke der Grundsteuer eingeführt haben, werden voraussichtlich ab dem 1. Juli 2022 zur Abgabe einer entsprechenden Feststellungserklärung aufgefordert sein. Die derzeitige Planung sieht in allen Bundesländern unabhängig vom Bewertungsmodell vor, dass diese Erklärung bis spätestens 31. Oktober 2022 abgegeben werden muss.

Zur Abgabe der Feststellungserklärung sind alle diejenigen verpflichtet, die

- Eigentümer eines Grundstücks in den o.g. Ländern sind,
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den o.g. Ländern sind,
- Erbbauberechtigte bei Grundstücken in den o.g. Ländern sind (unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks) oder
- die in den o.g. Ländern Eigentümer des Grund und Bodens bei Grundstücken mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sind (unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes).

Unabhängig vom Bewertungsmodell sind die Grundstückseigentümer also gut beraten, bereits jetzt die für die Steuererklärung erforderlichen Daten bereit zu halten oder gegebenenfalls zu beschaffen. Welche Daten das sind, hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Bundesland das Grundstück gelegen ist und welches Grundsteuermodell dort umgesetzt wird.

Nähere Informationen dazu, welches Grundsteuermodell jeweils umgesetzt wird und welche Daten für die Steuererklärung vorgehalten werden müssen finden Sie unter [Grundsteuer | ZDH](#).

Leitfaden Nachhaltigkeitsberichterstattung

(3207) In letzter Zeit war viel zu lesen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-Taxonomie. Während die EU-Taxonomie den Fokus auf das Bauwerk legt, ist absehbar, dass – insbesondere in der Berichterstattung gegenüber Banken und Auftraggebern – auch Angaben zur Nachhaltigkeit des Unternehmens erwartet werden. Hier ist auch die Brücke zur Zertifizierung von Unternehmen zu sehen.

Aktuell sind Handwerksbetriebe nicht verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht abzugeben. Allerdings werden sie aufgrund ihrer Position in der Wertschöpfungskette, zum Beispiel als Lieferant oder Dienstleister, voraussichtlich mit diesen Fragestellungen konfrontiert werden. Das gleiche gilt für die Kreditvergabe durch Banken und die Auftragsvergabe durch Bauherren.

Die ZWH (Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk) hat einen Nachhaltigkeitsnavigator für das Handwerk entwickelt, mit dessen Hilfe Betriebe auf einer Plattform im Internet unter <https://navigator.nachhaltiges-handwerk.de/> kostenfrei ihren Status quo bei der Umsetzung von Nachhaltigkeit ermitteln und diesen für Dritte dokumentieren können. Seit Herbst 2020 ist eine Desktop- und Browseranwendung online, in diesem Frühjahr soll eine App für Smartphones folgen. Ob im Web oder als App: Der Navigator unterstützt Inhaber, Geschäftsführer und Führungskräfte aus dem Handwerk bei einer praxisorientierten Bestandsaufnahme ihrer betrieblichen Nachhaltigkeitsaktivitäten. Auf dieser Grundlage ist es außerdem möglich, einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Der Navigator basiert auf den Kriterien des international anwendbaren Berichtsstandards Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK).

BMWK-Geschäftsanhaltungsreise ins Vereinigte Königreich im September 2022

(3208) Im Rahmen des Marktschließungsprogramms des BMWK wird eine Geschäftsanhaltungsreise ins Vereinigte Königreich vom 12. bis 15. September 2022 durchgeführt. Das Angebot richtet sich u.a. an deutsche Handwerksbetriebe mit Erfahrungen in den Bereichen innovative Gebäudetransformation, Gebäudemodernisierung und Restaurierung. Interessierte Unternehmen sollten vor allem auf die Umsetzung folgender Maßnahmen spezialisiert sein:

- Umwandlung ehemaliger Industriebauten in z. B. Wohngebäude, Kultur- oder Geschäftsräume
- Restaurierung von historischen Gebäuden mit traditionellen Materialien
- Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden mit dem Schwerpunkt auf Klimaneutralität, z. B. in den Bereichen Wärmepumpeninstallation, Gebäudedämmung, energieeffiziente Türen und Fenster, Heizungs-, Klima- und Lüftungssysteme
- Nachhaltiges Bauen mit natürlichen Materialien
- „Smart Home“-Technologien
- Gebäudesanierung und –umbau unter Einbeziehung von Brandschutzmaßnahmen

In diesen Geschäftsfeldern bestehen im Vereinigten Königreich vielfältige Möglichkeiten für Anbieter aus Deutschland. Sie können unter anderem von staatlich geförderten Investitionen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz profitieren.

Die Teilnehmer erhalten detaillierte Informationen über die wirtschaftliche Lage, Marktchancen und rechtliche Rahmenbedingungen und Formalitäten zur Leistungserbringung im Vereinigten Königreich. Vor Ort können sie ihre Produkte und Leistungen vor Fachpublikum präsentieren, Kontakte knüpfen und individuelle vorbereitete Gespräche mit potenziellen Geschäftspartnern führen sowie Bauvorhaben besichtigen.

Organisiert und durchgeführt wird das Projekt von der in London ansässigen Beratungsgesellschaft Europartnerships in Kooperation mit der HWK Düsseldorf und der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer (AHK) sowie weiteren Partnern aus dem Handwerk und der Architektenbranche.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Unternehmen begrenzt. Der Eigenanteil beträgt nach Firmengröße zwischen 500 Euro und 1.000 Euro. Reise- und Unterbringungskosten müssen die Teilnehmer selbst tragen.

Anmeldungen sind bis zum 10. Mai möglich. Weitere Auskünfte erteilen:

- Petra Riemenschneider
Europartnerships Ltd
T: + 44 (0)794 1080 595
Mail: petra@europartnerships.co.uk

- Marie-Theres Sobik
Handwerkskammer Düsseldorf
T: 0208 82055 58
Mail: marie.sobik@hwk-duesseldorf.de

Impressum «Leeres_Feld»

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke,
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de